

Polen

Überblick über das Gründungsverfahren

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach polnischem Recht (Sp.z o.o.) ist rechtlich sowie steuerrechtlich als Gesellschaft handlungsfähig, nachdem folgende Tätigkeiten vorgenommen wurden:

- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages: hat die Form einer notariellen Urkunde, muss nicht persönlich unterzeichnet werden, es reicht eine entsprechende Vollmacht
- Abschluss eines Mietvertrages: Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Rechtstitel hinsichtlich des Lokals zu besitzen, in dem sie ihre Tätigkeit führen wird. Der Rechtstitel ist erforderlich, um die REGON-Nummer und die NIP-Nummer zu beantragen.
- Antragstellung an das Statistikamt auf Erteilung der REGON-Nummer: kann unverzüglich nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages beim Amt für Statistik in Warschau gestellt werden.
- Eröffnung eines Bankkontos sowie Erbringung des gesamten Stammkapitals: ist erforderlich, um das Stammkapital der Gesellschaft einzuzahlen
- Antragstellung auf Eintragung der Gesellschaft in das Landesgerichtsregister: Nachdem die GmbH in Gründung die REGON-Nr. erhalten hat, den Mietvertrag über ein Lokal abgeschlossen hat und das Stammkapital auf das Konto der Gesellschaft eingezahlt wurde, kann dieser Antrag beim Landesgerichtsregister in Warschau gestellt werden.
- Antragstellung an das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt auf Erlass einer NIP-Nummer sowie auf Eintragung der Gesellschaft als VAT-Zahler: Gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft ins Landesgerichtsregister kann der Antrag auf Erteilung der NIP-Nummer und auf Registrierung der Gesellschaft in Gründung als Mehrwertsteuerzahler beim für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt gestellt werden.
- Aktualisierung der Angaben beim Statistikamt und beim Finanzamt: Nachdem die Gesellschaft ins Landesgerichtsregister eingetragen wurde, ist ein Antrag auf Aktualisierung der Angaben, die beim Statistikamt und dem Finanzamt mitgeteilt wurden, zu stellen.

Stammkapital / Einlagen / Geschäftsanteile

Das Stammkapital beträgt mindestens **50.000 PLN** und ist vor der Eintragung der Gesellschaft vollständig aufzubringen. Das Stammkapital kann durch Geld- oder Sacheinlagen gedeckt werden. Der Mindestnennwert eines Geschäftsanteils beträgt 50 PLN.

Organe der Gesellschaft

Die obligatorischen Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Gesellschafterversammlung. Für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit können ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission bestellt werden.

- Vorstand: Der Vorstand der Gesellschaft führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach außen – gerichtlich und außergerichtlich.
- Aufsichtsrat: Die Aufsicht in der Gesellschaft steht grundsätzlich den Gesellschaftern zu, kann aber auch einem Aufsichtsrat oder einer Revisionskommission übertragen werden.

- **Gesellschafterversammlung:** Der Gesellschafterversammlung sind Kraft zwingender gesetzlicher Regelungen die Entscheidungen über die wichtigsten Angelegenheiten der Gesellschaft vorbehalten (z.B. die Prüfung und die Bestätigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands, der Gewinn- und Verlustrechnung, etc).

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter können grundsätzlich nur zu den Leistungen verpflichtet werden, die im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurden. Die zu erfüllenden Hauptpflichten sind: die Erbringung der Einlagen, der Ausgleich überhöht angesetzter Sacheinlagen sowie die Erstattung von zu Unrecht erhaltenen Auszahlungen.

Steuersätze

Die von juristischen Personen zu zahlende Körperschaftssteuer beträgt seit dem 01. Jänner 2004 19 %. Hinsichtlich der Dividendenbesteuerung wird derzeit ein Steuersatz in Höhe von ebenfalls 19 % erhoben.

Kosten der Gesellschaftsgründung

Die Kosten für die Gründung einer Gesellschaft setzen sich zusammen aus den Drittkosten (z.B. Notargebühr, anfallende Steuern, Gebühr für die Eintragung in das Landesgerichtsregister) sowie aus dem Rechtsanwalts Honorar, wenn die Hinzuziehung eines auf diesem Gebiet spezialisierten Rechtsanwaltes gewünscht wird. Für eine Gesellschaftsgründung in Warschau sollten jedoch Honorarkosten in Höhe von ca. 1.500 bis 3.000 EUR einkalkuliert werden.

Notarielle Beglaubigung des Gesellschaftsvertrages:

- Benötigte Zeit: 1 Tag
- Anfallende Kosten: PLN 1.010 Notargebühr + 0,5 % für den Betrag über PLN 60.000 + 22 % auf die Notargebühr (Mwst) + 0,5 % des Stammkapitals (Gebühr für Rechtsgeschäft)

Anmeldung der Gesellschaft im Landesgerichtsregister

- Benötigte Zeit: 14 Tage
- Anfallende Kosten: PLN 1000 (Anmeldegebühr) + PLN 500 (Veröffentlichungsgebühr)

Registrierung als Umsatzsteuerzahler

- Benötigte Zeit: 1 Tag
- Anfallende Kosten: PLN 152

WKO, „Firmengründung und Steuern in Polen – Online-Ausgabe“, 5.11.2008:

<http://webshop.wko.at/index.php?idp=59&idpm=330&idpd=763>

Price Water House Coopers, „9 Schritte zur Firmengründung in Polen“, 5.11.2008:

<http://www.pwc.com/pl/deu/guide/business/steps.html>